

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

KIDS RACE beim PSD Bank Halbmarathon Hamburg 2020

§1 Anwendungsbereich - Geltung

(1) Das KIDS RACE beim PSD Bank Halbmarathon Hamburg 2020 wird von der die Marathon Hamburg Veranstaltungs GmbH veranstaltet.

(2) Diese Teilnahmebedingungen sind gelegentlichen inhaltlichen Änderungen unterworfen. Sie sind in ihrer bei Anmeldung jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages zwischen Veranstalter und den Erziehungsberechtigten der Teilnehmer. Änderungen, die vom Veranstalter im Internet oder in Schriftform bekannt gegeben werden, werden ohne weiteres Vertragsbestandteil.

§ 2 Teilnahmebedingungen – Sicherheitsmaßnahmen

(1) Startberechtigt ist jeder, der zwischen dem 01.01.2007 und dem 20.09.2015 geboren ist. Grundvoraussetzung für die Teilnahme von Minderjährigen ist die jeweilige Einwilligung eines Erziehungsberechtigten.

(2) Die Teilnahme am KIDS RACE beim PSD Bank Halbmarathon Hamburg 2020 unter Verwendung von Sportgeräten, insbesondere Inlineskates, Nordic Walking Sticks oder anderen Geräten, welche die Sicherheit oder Gesundheit der Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung beeinträchtigen könnten, ist untersagt bzw. müssen vom Veranstalter ausdrücklich zur Teilnahme an der Veranstaltung zugelassen werden. Hierzu zählt auch das Hören von Musik oder sonstigen Audiodateien mit oder ohne Kopfhörer. Das Mitführen von Tieren ist nicht gestattet.

(3) Der Erziehungsberechtigte jedes Teilnehmers ist verpflichtet, die gesundheitlichen Voraussetzungen zur Teilnahme an der Veranstaltung selbst, gegebenenfalls nach Konsultation eines Arztes, zu beurteilen.

(4) Organisatorische Maßnahmen gibt der Veranstalter den Teilnehmern vor Beginn der Veranstaltung bekannt. Den Anweisungen des Veranstalters und dem entsprechend kenntlich gemachten Personal ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung stören oder die Sicherheit der übrigen Teilnehmer gefährden können, ist der Veranstalter berechtigt, den jederzeitigen Ausschluss des Betreffenden von der Veranstaltung und/oder die Disqualifizierung auszusprechen. Rechtlich bindende Erklärungen können gegenüber den Teilnehmern nur von dem hierfür befugten Personenkreis des Veranstalters abgegeben werden. Zu diesem Personenkreis zählen auch die Angehörigen der die Veranstaltung betreuenden medizinischen Dienste, die bei entsprechenden Anzeichen zum Schutz des Teilnehmers diesem auch die Teilnahme bzw. Fortsetzung der Teilnahme an der Veranstaltung untersagen können.

§ 3 Anmeldung – Vertragsschluss

(1) Die Anmeldung kann per Online-Anmeldung im Internet auf der Homepage unter www.halb-marathon.hamburg.de erfolgen. Anmeldungen per E-Mail oder Fax werden nicht angenommen.

(2) Jeder Teilnehmer kann nur einmal angemeldet werden. Doppelte Anmeldungen werden nicht akzeptiert, d.h. bei einer doppelten Anmeldung durch ein und dieselbe Person entsteht kein Anspruch auf einen zweiten Startplatz oder auf Rückerstattung des Startergeldes.

(3) Der Vertrag kommt zustande, wenn der Erziehungsberechtigte des Teilnehmers bei der Online-Anmeldung durch ausdrückliches Anklicken die Allgemeinen Geschäftsbedingungen anerkannt hat. Für die

Startberechtigung muss die Startgebühr beim Veranstalter eingegangen sein und der Erziehungsberechtigte des Teilnehmers die Anmeldebestätigung erhalten haben.

(4) Nach Erhalt der Anmeldung versendet der Veranstalter eine Anmeldebestätigung an den Erziehungsberechtigten des Teilnehmers. Der Veranstalter ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, einen Teilnehmer unberücksichtigt zu lassen oder auszuschließen, dessen Zahlung des Organisationsbetrags bei dieser oder anderen Veranstaltungen und/oder evtl. Zusatzleistungen in Verzug ist. Der Veranstalter behält sich vor, einen Teilnehmer jederzeit zu disqualifizieren und/oder von der Veranstaltung auszuschließen, wenn durch den Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung falsche Angaben zu personenbezogenen Daten gemacht wurden.

§ 4 Zahlungsbedingungen

(1) Erziehungsberechtigte mit einem deutschen Bankkonto zahlen per Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren. Erziehungsberechtigte, die nicht im Besitz eines deutschen Bankkontos sind, können per Kreditkarte (VISA oder Mastercard) zahlen.

(2) Wird die Lastschrift mangels Deckung des Kontos oder Widerruf des Erziehungsberechtigten (auch später) nicht eingelöst, so ist der Veranstalter berechtigt, nach Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und den Erziehungsberechtigten mit den Kosten des Rücktritts zu belasten. Die durch eine Rücklastschrift entstehenden Kosten, wie die jeweilige Gebühr des Kreditinstituts, gehen in jedem Fall zu Lasten des Erziehungsberechtigten.

§ 5 Akkreditierung

(1) Der Erziehungsberechtigte erhält die Startunterlagen bei der Akkreditierung auf dem Veranstaltungsgelände gegen Vorlage der Anmeldebestätigung und seines Ausweises (Personalausweis, Reisepass, Führerschein). Ist der Erziehungsberechtigte verhindert, hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Startunterlagen von einer bevollmächtigten Person abgeholt werden. Die Unterlagen werden nicht zugesendet.

(2) Jeder Erziehungsberechtigte ist verpflichtet, die Startunterlagen des Teilnehmers, die er bei der Akkreditierung erhält, direkt nach Erhalt auf Vollständigkeit zu prüfen. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.

§ 6 Rücktritt durch den Teilnehmer

(1) Ein kostenfreier Rücktritt ist bis zwei Wochen nach der Anmeldung möglich. Die Stornierung muss schriftlich (z.B. per E-Mail) beim Veranstalter eingehen. Bei späterem Rücktritt wird das Startgeld nicht erstattet.

§ 7 Haftungsausschluss - Haftungsbegrenzung

(1) Die Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko!

(2) Die Haftung des Veranstalters - auch gegenüber Dritten - ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die vom Veranstalter eingesetzten Firmen und Helfer. Die Haftung des Veranstalters für andere Schäden als solche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Veranstalter, oder der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungshelfen beruht.

(3) Ist der Veranstalter in Fällen höherer Gewalt berechtigt oder aufgrund behördlicher Anordnung oder aus Sicherheitsgründen verpflichtet, Änderungen in der Durchführung vorzunehmen oder diese abzusagen, besteht keine Schadensersatzpflicht des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer.

(4) Personenschäden sind der Höhe nach auf die vom Veranstalter unterhaltene verkehrsübliche Haftpflichtversicherung beschränkt. Die Versicherungssummen belaufen sich derzeit auf € 1.500.000,00 bei Personenschäden sowie € 50.000,00 bei Sach- und Vermögensschäden pro Schadensfall. Der Veranstalter haftet - außer bei Vorsatz - nicht für atypische und nicht vorhersehbare Folgeschäden. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen erstrecken sich auch auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Angestellten, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Dritten, derer sich der Veranstalter im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung bedient bzw. mit denen sie zu diesem Zweck vertraglich verbunden sind.

(5) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für gesundheitliche Risiken des Teilnehmers im Zusammenhang mit der Teilnahme an Laufveranstaltungen. Es obliegt den Erziehungsberechtigten des Teilnehmers, den Gesundheitszustand des Kindes vorher zu überprüfen. Mit Empfang der Startnummer erklärt der Erziehungsberechtigte des Teilnehmers verbindlich, dass gegen die Teilnahme des Kindes keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.

(6) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für verwahrte Gegenstände und Wertsachen.

§ 8 Datenerhebung und Datenverwertung

(1) Die bei Anmeldung vom Erziehungsberechtigten angegebenen personenbezogenen Daten, werden gespeichert und zu Zwecken der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung, einschließlich des Zwecks der medizinischen Betreuung des Teilnehmers auf der Strecke und beim Zieleinlauf durch die, die Veranstaltung betreuenden medizinischen Dienste, verarbeitet. Die Datenspeicherung gilt insbesondere für die zur Zahlungsabwicklung notwendigen Daten (§ 28 BundesdatenschutzG). Mit der Anmeldung willigt der Erziehungsberechtigte des Teilnehmers in eine Speicherung der Daten zu diesem Zweck ein.

(2) Der Erziehungsberechtigte erklärt sich damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Teilnahme des Kindes an der Veranstaltung gemachten Fotos, Filmaufnahmen und Interviews in Rundfunk, Fernsehen, Printmedien, Büchern, fotomechanischen Vervielfältigungen (Filme, CDs etc.) ohne Anspruch auf Vergütung verbreitet, veröffentlicht und für Werbemaßnahmen (Flyer, Plakate und andere Printmedien) des Veranstalters genutzt werden. Außerdem erklärt sich der Erziehungsberechtigte einverstanden mit der Weitergabe der personenbezogenen Daten des Kindes (Name, E-Mail Adresse) zum Zwecke der Zusendung von Fotos des Teilnehmers auf der Strecke und beim Zieleinlauf, die von einer vom Veranstalter beauftragten Firma meinsportfotos.de UG (haftungsbeschränkt), Braamkamp 16, 22297 Hamburg) produziert werden. Hiermit erklärt der Teilnehmer jedoch nicht zugleich, dass er ein solches Foto kaufen möchte.

(3) Der Erziehungsberechtigte erklärt sich damit einverstanden, dass die erhobenen personenbezogenen Daten an den Timing Partner MIKA Timing (mika.timing GmbH, Strundepark – Kürtener Str. 11b, 51465 Bergisch Gladbach) zum Zweck der Zeitmessung, Erstellung der Start- und Ergebnislisten sowie der Einstellung dieser Listen ins Internet weitergegeben werden

(4) Der Erziehungsberechtigte erklärt sich mit der Veröffentlichung des Namens, Vornamens, Geburtsjahres, Vereins, der Startnummer und der Ergebnisse (Platzierungen

und Zeiten) seines Kindes in allen veranstaltungsrelevanten Printmedien (Teilnehmerliste, Ergebnisliste, etc.) und in allen elektronischen Medien wie dem Internet einverstanden.

(5) Der Erziehungsberechtigte willigt mit der Anmeldung ein, dass die gemäß Abs. 1 gespeicherten personenbezogenen Daten sowie ggf. weitere Daten im Falle einer medizinischen Behandlung im Rahmen der Veranstaltung durch die die Veranstaltung betreuenden medizinischen Dienste genutzt und in anonymisierter Form zur wissenschaftlichen Auswertung mit dem Ziel einer Verbesserung der gesundheitlichen Aspekte von Laufveranstaltungen weitergegeben werden. Die individuelle ärztliche Schweigepflicht (§ 203 StGB) bleibt von dieser Einwilligung unberührt.

§ 9 Zeitmessung und regelwidriges Verhalten

(1) Die Zeitmessung erfolgt ausschließlich mittels eines Zeitmesschips, den der Veranstalter jedem Teilnehmer als Leihgabe zur Verfügung stellt. Der Leihchip muss nach der Veranstaltung an den Teilnehmer zurückgegeben werden.

(4) Wird die offiziell zugeteilte Startnummer in irgendeiner Weise verändert, insbesondere auch der Werbeaufdruck unsichtbar oder unkenntlich gemacht sowie an Dritte weitergegeben, so wird der Teilnehmer bzw. Dritte Personen von der Zeitwertung ausgeschlossen (Disqualifikation). Bei Weitergabe der Startnummer an Dritte erfolgt zudem eine Sperre für alle vom Veranstalter ausgerichteten Veranstaltungen.

(5) Im Übrigen gelten die Regeln der o. g. Sportverbände sowie § 2 Absatz 1 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen entsprechend.

Hamburg, November 2019